

50.0 - Controlling und Administration, Elterngeld, Schutzangebote für Frauen

**Beschlussvorlage**  
für den  
**öffentlichen Sitzungsteil**

| Gremium                                | Datum      | Zuständigkeit |
|--|------------|---------------|
| Ausschuss für Soziales und Integration | 09.05.2023 | Entscheidung  |

| Tagesordnungs-<br>punkt |  |
|-------------------------|--|
|                         | <b>Antrag der SPD-Fraktion vom 08.03.2023;<br/>Umsetzung der Istanbul Konvention im Rhein-Sieg-Kreis</b> |

**Beschlussvorschlag:**

Der Beschluss ergibt sich aus den Beratungen.

**Vorbemerkungen:**

Der Antrag wurde durch Beschluss des Kreistages vom 23.03.2023 in den Ausschuss für Soziales und Integration verwiesen.

**Erläuterungen:**

1. Ziele der Istanbul Konvention:

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) vom 11.05.2011 ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der seit seiner Ratifizierung am 01.02.2018 für die Bundesrepublik Deutschland rechtlich bindend ist.

Gemäß Artikel 1 Istanbul Konvention ist Zweck des Übereinkommens

a) Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen;

- b) einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen, zu fördern;
- c) einen umfassenden Rahmen sowie umfassende politische und sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu entwerfen;
- d) die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu fördern;
- e) Organisationen und Strafverfolgungsbehörden zu helfen und sie zu unterstützen, um wirksam mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, einen umfassenden Ansatz für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt anzunehmen.

## 2. Bedarf an Frauenhausplätzen im Rhein-Sieg-Kreis:

Gemäß Artikel 23 Istanbul Konvention treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.

Die Bezeichnung „in ausreichender Zahl“ wird verwendet, um dafür Sorge zu tragen, dass den Bedürfnissen aller Opfer im Hinblick auf verfügbare Zufluchtsorte und spezialisierte Hilfe entsprochen wird.<sup>1</sup>

Im Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EG-TFV (2008)6) wird eine sichere Unterkunft für Frauen in Frauenhäusern empfohlen, die auf alle Regionen verteilt sind und eine Familie pro 10.000 Einwohner aufnehmen können.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat insgesamt 599.780 Einwohner<sup>2</sup> (Stand 31.12.2018).

Somit entfielen auf das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises rechnerisch rd. 60 (Familien-) Schutzplätze.

Das Frauen- und Kinderschutzhaus in Troisdorf sowie das Frauen- und Kinderschutzhaus in Sankt Augustin halten zusammen 22 (Familien-) Schutzplätze vor.

Es kann somit nicht in Abrede gestellt werden, dass die seitens der Task Force empfohlene Quote im Rhein-Sieg-Kreis nicht erreicht wird.

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bestätigt dies die Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt GREVIO<sup>3</sup> in ihrem Ersten Bericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland. GREVIO stellt darin fest, dass das Angebot an

---

<sup>1</sup> Erläuternder Bericht zur Istanbul Konvention, Ziffer 135

<sup>2</sup> „Zahlen und Fakten auf einen Blick 2019“, Herausgeber: Der Landrat Referat Wirtschaftsförderung, S. 12

<sup>3</sup> GREVIO ist ein unabhängiges Menschenrechtsüberwachungsgremium, das die Umsetzung der Istanbul Konvention durch die Vertragsstaaten des Übereinkommens überwacht.

Frauenhausplätzen bundesweit sehr unterschiedlich sei und in vielen Regionen bei weitem nicht ausreiche. Alle Bundesländer blieben hinter der Empfehlung von einem Familienplatz pro 10 000 Einwohner zurück. Zudem gebe es innerhalb der Bundesländer einen spürbaren Unterschied zwischen größeren Städten und ländlichen Gebieten, was das Angebot und die Nachfrage betreffe.

Hieraus wird ersichtlich, dass es bundesweiter Anstrengungen bedarf, um die Empfehlung der Task Force zu erreichen. GREVIO stellt hierzu fest, dass es in Deutschland keine verbindlichen, bundesweiten Qualitätsstandards in Bezug auf Personal, Räumlichkeiten und Betrieb gebe.

3. Auftrag an die Verwaltung, den Gremien des Kreises ein Konzept vorzulegen, das die Ziele der Istanbul Konvention für den Rhein-Sieg-Kreis umsetzt:

Als Vertragspartei der Istanbul Konvention obliegt deren Umsetzung der Bundesrepublik Deutschland.

Bislang besteht keine bundesrechtliche Vorgabe zum Aufbau einer bedarfsgerechten Infrastruktur an Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen, sondern dies ist dem Landesrecht überantwortet. Die Länder haben jedoch lediglich punktuelle Regelungen erlassen, die sich auf die institutionelle Förderung bestehender Frauenhäuser beschränken. In keinem Bundesland besteht eine gesetzliche Pflicht zur Bedarfsplanung und zur Schaffung eines wohnortnah zugänglichen Netzes an Einrichtungen.

Die Länder sind gefragt, um eine effektive Umsetzung der Istanbul Konvention zu gewährleisten. Sie müssten den Gewaltschutz als kommunale Pflichtaufgabe ausgestalten und den Kommunen hierfür hinreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.<sup>4</sup>

GREVIO stellt hierzu fest, es bestehe dringender Handlungsbedarf, um die Zahl der verfügbaren Schutzplätze in einer angemessenen geografischen Verteilung über das Land zu erhöhen.

Zur Gewährleistung einer landes- bzw. bundesweit flächendeckenden Infrastruktur an Schutzplätzen wäre daher eine landes- bzw. bundesweit gültige Vorgabe zur Schaffung einer angemessenen Zahl an Schutzplätzen in Verbindung mit einer Finanzierungszusage im Sinne der Konnexität notwendig. Auf diese Weise würde eine flächendeckend gleichmäßig verteilte Infrastruktur an Schutzplätzen erreicht und es könnte die regelmäßig notwendige räumliche Distanz zur gewaltausübenden Person sichergestellt werden. Nach der derzeit gültigen Rechtslage ist das Vorhalten einer Gewaltschutzinfrastruktur für die Kommunen als freiwillige Aufgabe ausgestaltet.

Die Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung für die 20. Legislaturperiode sieht vor, dass das Recht jeder Frau mit ihren Kindern auf Schutz und Beratung bei

---

<sup>4</sup> Vgl. Universitätsprofessorin Dr. Constanze Janda, „Gewaltschutz als kommunale Aufgabe?“, Die Öffentliche Verwaltung, Januar 2023, Heft 1, S. 1 m.w.N.

geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bundesweit abgesichert werden und darüber hinaus ein verlässlicher Rahmen für die Finanzierung von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen geschaffen werden soll. Das Hilfesystem soll bedarfsgerecht ausgebaut werden und der Bund soll sich an der Regelfinanzierung des Hilfesystems beteiligen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bereitet derzeit ein Gesetzesvorhaben vor, um den Koalitionsvertrag umzusetzen. Ziel ist es, die Arbeit des Hilfesystems rechtlich und finanziell zu stärken und die Unterstützungsmöglichkeiten für gewaltbetroffene Personen bundesweit zu verbessern. Handlungsleitend sind dabei für die Bundesregierung die Vorgaben der Istanbul-Konvention. Das BMFSFJ hat deshalb die Firma Kienbaum Consultants International GmbH mit einer Kostenstudie zum Hilfesystem beauftragt, in deren Rahmen eine Vollerhebung der jährlichen Kosten in allen Einrichtungen des Hilfesystems durchgeführt wird.

Es wird daher empfohlen, die bundesgesetzliche Neuregelung abzuwarten.

Zur Sitzung des Sozialausschusses mit der Bitte um Beratung.

gez.

(Grünhage)

Leiter Kreissozialamt

**Haushalt:**

I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:**

(Produktnr. bzw. Projektnr.)

II. **Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):**

**Personal:**

|                    | Vollzeitäquivalente<br>p.a. |
|--------------------|-----------------------------|
| Personalbedarf     |                             |
| Personaleinsparung |                             |

**Finanzen:**

| <u>konsumentiv</u> in €<br>pro Jahr (sofern dauerhaft)<br>bzw. pro Projekt | Aufwendungen |                                      |       |  |
|--|--------------|--------------------------------------|-------|--|
| Personalaufwand  |              |                                      |       |  |
| Transferaufwand  |              |                                      |       |  |
| sonstiger Aufwand  |              |                                      |       |  |
| Abschreibungen   |              | Erträge<br>(negatives<br>Vorzeichen) | Saldo | Zeitraum<br>(ab... )<br>(von...bis...) |
| <b>Gesamt:</b>   |              |                                      |       |  |

| <u>investiv</u> in €<br>pro Maßnahme | Auszahlungen | Einzahlungen<br>(negatives<br>Vorzeichen) | Saldo | Umsetzungs-<br>zeitraum<br>(von...bis...) |
|--------------------------------------|--------------|---|-------|---|
| Baumaßnahmen/ Beschaffung            |              |   |       |   |
| Gründerwerb                          |              |   |       |   |
| <b>Gesamt</b>                        |              |   |       |   |

Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben

Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich. Weder für die Konzepterstellung noch für die Umsetzung stehen personelle und finanzielle Mittel zur Verfügung.